

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 82 (1997)
Heft: 9

Artikel: Fristenlösung versus Straffreiheit
Autor: Caspar, Reta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fristenlösung versus Straffreiheit

Die Vernehmlassung zum Thema Fristenlösung (parlamentarische Initiative Haering-Binder) wird in diesen Tagen abgeschlossen. Für die grössten Wellen in den Medien haben die CVP-Frauen gesorgt, welche sich an der CVP-Delegiertenversammlung mit ihrer Variante einer Fristenlösung mit obligatorischer Beratung durchgesetzt haben.

Historisch gesehen war die Abtreibung eine wohl weit verbreitete Methode der Geburtenkontrolle, obschon gewisse Techniken nicht immer erfolgreich und manche für die Frauen schädlich waren. Im Rahmen dieser "Menstruationsregelung" wurden Drogen angewendet, welche Gebärmutterkontraktionen hervorriefen, starke Abführmittel, Spülungen und Vorläufer der heutigen Curettage. Die Abtreibungen wurden von Hebammen oder anderen erfahrenen Frauen geleitet, Männer waren kaum involviert und die Abtreibungen wurden von ihnen wohl selten überhaupt wahrgenommen. Abtreibung vor den ersten Kindsbewegungen war Mittel der Familienplanung, der Embryo wurde in diesem Stadium noch gar nicht als Lebewesen betrachtet.

Mit dem Aufstieg der patriarchalischen Religionen - vor allen unter den Griechen - entwickelte sich die Vorstellung, dass der väterliche Samen dem Fötus die Seele verleihe. Thomas von Aquin vertrat dieselbe Meinung, er behauptete, der Samen sei das Gefährd der Seele. Als logische Konsequenz folgte die Bestrafung der Abtreibung, nicht etwa weil sie für die Frauen gefährlich war, sondern weil sie in der (magischen) Vorstellung für Männer gefährlich war.

Bis Mitte 19. Jahrhundert ging die Kirche von der katholischen Doktrin der passiven Empfängnis aus, welche besagte, dass die Seele erst im fünften Monat der Schwangerschaft hinzukomme, um den Fötus zu beleben, der bis dahin ohne Seele sei. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden auch die frühen Abtreibungen thematisiert, als mit dem Fortschreiten des medizinischen Wissens

über die Kontinuität der embryonalen Entwicklung die Frage nach dem Beginn des Lebens neu gestellt wurde.

1869 revidierte die Kirche offiziell ihre Auffassung und vertritt seither die Lehre, dass die Seele schon bei der Befruchtung empfangen werde. Damit stellt sie sich generell gegen die Abtreibung (bis hin zum zynischen Rat des Papstes an vergewaltigte Ex-Jugoslawinnen, ihren Vergewaltigern zu verzeihen und die daraus entstandenen Kinder liebevoll aufzuziehen!). Heute gibt die Kirche fälschlicherweise vor, schon immer gegen die Abtreibung gewesen zu sein. Doch der Zorn der mittelalterlichen Kirche hat sich offenbar weniger gegen die Abtreibung selbst als vielmehr gegen die Hebammen und deren Wissen gewendet. (Im Handbuch der Inquisition steht: "Niemand fügt der katholischen Kirche mehr Schaden zu als die Hebammen".) Der Tod eines Ungeborenen wurde nicht sehr stark gewichtet, jedenfalls war die Schwangerschaft einer Frau kein Hinderungsgrund, sie als Hexe zu verbrennen.

Auf der anderen Seite, war die Abtreibungsfrage auch entscheidend in der neu entstandenen Konkurrenz zwischen Hebammen und Ärzten, die durch ihre Kontrolle über die Anästhesie ihre Position in diesem Markt behaupten konnten. Es wird vermutet, dass nicht zuletzt die fehlende Risikobereitschaft der Gynäkologen diese dazu veranlasste, Abtreibungen zu vermeiden. Sie waren zumindest stark daran beteiligt, dass die Durchführung einer Abtreibung um die Jahrhundertwende in den meisten Staaten verboten wurde - nicht nur den Gynäkologen, sondern vor allem auch den Hebammen.

Wie alle Prohibitionen eliminierte dieses Verbot aber das Problem nicht, sondern machte es für die Frauen

Fortsetzung Seite 2

SEPTEMBER- THEMEN
Fristenlösung versus Straffreiheit 1-4
Freidenker und Rassenhygiene 5-6

nur ungleich schwieriger, gefährlicher und nicht zuletzt auch teurer, eine unerwünschte Schwangerschaft abzubrechen. Gefährlich vor allem deshalb, weil die Abbrüche nun in aller Heimlichkeit, abgeschnitten von ärztlicher Hilfe im Falle von Komplikationen, am Rande oder im Untergrund der Gesellschaft durchgeführt werden mussten.

Medizinische Entwicklung und feministischer Druck

Mit der Entdeckung der Antibiotika stellte sich die Frage für die Medizin neu: Komplikationen wurden nun behandelbar, neue chirurgische Methoden wie die Curettage standen zur Verfügung. Damit stieg die Bereitschaft der Gynäkologen, diese Eingriffe vorzunehmen. Aus technisch-medizinischer Sicht gab es keine Einwände gegen den Schwangerschaftsabbruch mehr.

Parallel zu dieser Entwicklung im medizinischen Bereich verlief im 20. Jahrhundert der Aufbau der Frauenbewegung, welche das Recht der Frauen auf Kontrolle über ihren Körper postulierte und das Thema auf die Strasse brachte.

Anfangs der 50er Jahre begannen nun in vielen Ländern die Schranken gegen die Abtreibung zu fallen.

Ethik und Moral

Die Opposition war nicht länger eine medizinische Frage, sondern es entstand eine Diskussion über



"Dies ist das einzige gynäkologische Instrument, das wir brauchen!"

einen Aspekt, der bisher kaum eine Rolle gespielt hatte: Ethik und Moral.

Wie kann sich die Katholische Kirche im 20. Jahrhunderts plötzlich so vehement gegen den nun als Mord bezeichneten Schwangerschaftsabbruch wehren, nachdem sie vorher hunderte von Jahren mehrheitlich dazu geschwiegen hatte? Wie kommt sie dazu, den Frauen einen nun verhältnismässig einfacher Eingriff zu verbieten? Wie können heute christliche Kreise sich gegen die Legalisierung einer Praxis stellen, die sich durch die gesunkene Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bereits bewährt hat?

Katholische Kreise und Organisationen wie "Recht auf Leben" gehen davon aus, dass jeder Abort "Mord an einem Kind" bedeute. Angesichts der Tatsache, dass erwiesenermassen die Mehrheit aller gezeugten Embryonen auf natürliche Weise durch Spontanaborte umkommen, kann man nur staunen über die offensichtliche Gottgefälligkeit dieses "Massenmordes" und über die fehlenden Rituale der Kirche gegenüber deren unglücklichen Seelen. Unverständlich ist aber auch die Tatsache, dass sich die gleichen Kreise über pränatale Selektion weit weniger aufzuregen scheinen als über den grundsätzlichen Entscheid gegen die Mutterschaft.

Mit dem Begriff Abtreibung wird zudem einseitig der Embryo in den Mittelpunkt gerückt. Vielleicht wäre es wirklich adäquater wenigstens in den ersten Wochen den neutraleren Begriff Menstruationsregelung wieder zu verwenden.

Aus Sicht der Frau ist klar, dass sie nur dann ihr volles Potential ausleben kann, wenn ihr uneingeschränkte Kontrolle über ihre Fruchtbarkeit zugestanden wird, dazu gehört auch der Anspruch auf einen medizinisch betreuten Abort. Dieser soll in einer Atmosphäre stattfinden, welche auf die Bedürfnisse der Frauen eingeht und sie dieser - in jedem Fall sehr komplexen - Entscheidung unterstützt.

Straffreiheit als Zivilisationsschritt

Die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches wäre ein grosser Schritt in der Entwicklung unserer Zivilisation, der auf einer Haltung des gegenseitigen Respektes der Geschlechter basiert. In einer Welt, in der die männliche Hälfte der Menschheit immer noch mehrheitlich die Autorität in Religionen und Staaten verkörpert, ist es aber nicht verwunderlich, dass jeder Versuch der Frauen, die Kontrolle über ihre Fruchtbarkeit wieder zurückzuerlangen, auf erbitterten Widerstand stösst.

Da stellt sich nur die Frage, warum nun ein Teil dieser Autorität, insbesondere die Medizin und die Politik heute Bereitschaft zur Lockerung des Verbotes zeigt. Betrachtet man den vorliegenden Gesetzesentwurf, ist hierzu einiges herauszulesen:

Legalisierung der Praxis

Der Entwurf stellt eine Fristenlösung zur Diskussion, die im wesentlichen der vor allem in den Städten längst etablierten Praxis entspricht, d.h. der Schwangerschaftsabbruch wird nicht generell entkriminalisiert, sondern nur liberalisiert.

Schwer verständlich bleibt dabei die Argumentation, dass eine Frau in den ersten 14 Wochen einer Schwangerschaft (so der Entwurf) nun als selbstbestimmtes Wesen über eine Fortsetzung der Schwangerschaft bestimmen können soll, aber bereits eine Woche später für den gleiche Entscheid mit Gefängnis bestraft wird.

Diese Grenze wird medizinisch begründet, da sogenannte Spätaborte eigentlich als Frühgeburten betrachtet werden müssen, die mit ungleich grösseren Risiken und Komplikationen für die Frau verbunden sind und zudem neue ethische Probleme aufwerfen, da mit der Entwicklung in der Neonatologie die Grenze für "lebensfähigen" Frühgeburten heute schon bei 20 Wochen liegt (und mit enormem Einsatz vielleicht noch mehr gesenkt wird). Nicht dass dieses Problem damit aus der Welt wäre. Gemäss dem Vorentwurf sollen spätere Aborte durchaus möglich sein, allerdings wird hier eine Indikationslösung vorgeschlagen, die Frau muss also - gleich wie heute - eine Ärztin oder einen Arzt vom Gewicht ihrer Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch überzeugen.

Eugenik von unten?

Ganz anders hingegen in jenem Fall, wo ein Schwangerschaftsabbruch "nach ärztlichem Urteil angezeigt ist": Medizinische und biotechnische Entwicklungen ermöglichen in zunehmendem Masse, Mutterschaft, Schwangerschaft und Geburt technisch zu kontrollieren und zu manipulieren. Damit wird auch eine schwangere Frau, die das Kind will, mit neuartigen Entscheidungszwängen und der Frage des Schwangerschaftsabbruches konfrontiert. Die Selbstverständlichkeit mit der - heute schon und immer mehr - pränatale Diagnosetechniken eingesetzt werden, etabliert eine "Eugenik von unten", d.h. die gesellschaftliche Tendenz zur Selektion der Ungeborenen nimmt drastisch zu. Mit Artikel 119 des Vorentwurfes wird diese Eugenik von unten geradezu legalisiert. Entscheidend ist hier auch die Blickrichtung: Wenn einer Frau die Abtreibung nach der 14. Schwangerschaftswoche verboten wird, wird mit dem Lebensrecht des Ungeborenen argumentiert. Geht es aber umgekehrt darum, ein allfällig behindertes Kind auszumerzen, wird das Wohl der Frau besonders hervorgehoben.

Ohne allzuviel bösen Willen kann man also sagen, dass der vorgeschlagene Art. 119 für die Frau ab der

14. Schwangerschaftswoche einen Gebärzwang im Falle eines gesunden Kindes vorsieht und eine Abtreibungsempfehlung im Falle einer möglichen Behinderung.

Für die Hebammen wiederum entstand in den letzten Jahren die paradoxe Situation, dass sie heute zur Ausführung von Schwangerschaftsabbrüchen, verpflichtet werden sollen. Insbesondere aber die eugenisch motivierten, späten Schwangerschaftsabbrüche bringen Hebammen in Bedrängnis: "Für die im Praxisalltag einer Klinik arbeitende Hebamme entsteht, ausgehend vom Schwangerschaftsalter, zunehmend das Dilemma, sowohl den immer jüngeren Frühstgeburten (28 SSW und weniger), als auch den immer älteren, im Zunehmen begriffenen Spätaborten (nach der 20 SSW), zur Geburt zu verhelfen. Die einen müssen möglichst vor, während oder spätestens nach der Geburt sterben, die anderen müssen leben und werden mit allen erdenklichen, hochtechnischen Mitteln am Leben behalten" (Verna Felder in "Dasein verweigern oder zuzwingen" in Olympe, Heft 5, 1996).

Feministische Diskussion kontrovers

Die Diskussion unter Feministinnen hat bis heute zwar eine Annäherung der Standpunkte gebracht aber keine völlige Übereinstimmung. Zentral bleibt die Frage des Selbstbestimmungsrechtes: Unbestritten ist die Forderung nach der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches. Kontrovers wird die Diskussion, wenn es um den eugenischen Schwangerschaftsabbruch geht. Es gibt Feministinnen, welche die Freiheit beanspruchen, sich gegen ein behindertes Kind entscheiden zu können. Andere Feministinnen ziehen hier eine klare Grenze, wenn im Namen des Selbstbestimmungsrechtes auch das Recht ein bestimmtes, nicht genehmes Kind abzutreiben. Wenn die Selbstbestimmung so weit gefasst wird, müssten wir auch die Tötung von Kindern zulassen, die durch Krankheit, Unfall etc. behindert werden. Auch diese Wechselfälle des Lebens schränken die individuelle Lebensführung ein. Konsequenterweise lehnt diese Feministinnen die Methoden der pränatalen Diagnostik ab, auf deren Grundlage das Dilemma entsteht.

Verantwortung für die "Produkte"

Ein zweiter, auch unter Feministinnen noch wenig diskutierter Punkt ist die Frage, was eigentlich mit den bei Aborten anfallenden Föten passiert. Aufgeschreckt wurde die Öffentlichkeit in der Schweiz 1996, als bekannt wurde, dass an gewissen Spitälern nicht alles menschliche Gewebe - wie angenommen - kremiert, sondern "recycelt" worden ist. Gleichzeitig haben Frauen, die das Bedürfnis haben

ihren toten Fötus rituell zu bestatten, vielerorts Schwierigkeiten dies durchzusetzen.

Eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches kann aber nur als kulturelle Leistung verbucht werden, wenn auch ein verantwortungsvoller Umgang mit den "Produkten" gewährleistet ist. Frauen müssen sich also selbst diesen Fragen annehmen, einen toten Fötus als ausgeschiedenen Teil ihres Körpers betrachten und sich auch für dessen "Entsorgung" verantwortlich fühlen. (Dies gilt ebenso für andere Teile unseres Körpers, weshalb es dringend nötig ist, dass allen PatientInnen das Verfügungsrecht auch über Teile ihres Körpers zugestanden wird.) Angesichts des bereits bestehenden Marktes für fötales Gewebe (insbesondere für sog. omnipotente Zellen) und Transplantate ist eine Einwilligungsregelung die kulturell höherstehende Lösung als eine Widerspruchsregelung, bei der nur sehr gut informierte PatientInnen überhaupt rechtzeitig handeln können.

Individueller Entscheid - gesellschaftlicher Rahmen

Das Recht auf einen individuellen Entscheid für oder gegen eine Schwangerschaft darf aber nicht bedeuten, dass Frauen mit den Konsequenzen allein gelassen werden. Jede Frau muss Anspruch auf Unterstützung haben. Der Entscheid für oder gegen eine Schwangerschaft ist immer von grosser Tragweite. Im Falle eines Schwangerschaftsabbruches braucht Frauen eine unabhängige Beratung über die zu wählende Methode und eine einfühlsame Betreuung. Falls sie sich für die Mutterschaft entscheidet, benötigt sie soziale und ökonomische Unterstützung (z.B. eine Mutterschaftsversicherung!). Das Gleiche gilt für pränatale Tests, wo sich Frauen vor dem Einsatz der Techniken über deren Tragweite und die zu erwartenden Entscheidungsprobleme informieren können müssen. Die freie Entscheidung darf nicht zur freien Entscheidung der ExpertInnen werden.



"Überlassen wir diese Entscheidungen doch den Spezialisten"

Fristenlösung - weltweiter Kompromiss mit den Kirchen

Heute unterstehen nahezu zwei Drittel der Frauen weltweit einer Gesetzgebung mit sozialer Indikation oder Fristenregelung. Die Schweiz befindet sich dabei rechtlich in der Minderheit jener Staaten, die nur eine restriktive medizinische Indikationslösung anbieten.

In den Industrieländern ist die Fristenregelung die häufigste Lösung. Sie gilt in weiten Teilen der USA und in den meisten europäischen Ländern. Unterschiede bestehen in der Gesetzesart (Strafgesetz oder separates Gesetz), in der Länge der Frist (10-24 Wochen) und in der Ausgestaltung der Beratung. (Gerade in den USA aber hat die fundamentalistische Bewegung der AbbruchsgegnerInnen in den vergangenen Jahren drastisch vor Augen geführt, wie gefährdet diese Errungenschaften auch im 21. Jahrhundert noch sein werden.)

Die Indikationslösung gilt in England Italien, Polen und Ungarn.

Kanada hingegen hat 1988 das geltende Abtreibungsgesetz ersatzlos gestrichen mit der Begründung, es sei mit der Menschenwürde nicht vereinbar.

Das Europäische Parlament hat 1990 eine Resolution verabschiedet, die den Frauen das Recht auf Selbstbestimmung auch im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs zuschreibt. Die EU- und EWR- Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diese Resolution ins eigene Recht umzusetzen.

In diesem Vergleich bringt die Fristenlösung für die Schweiz tatsächlich eine entscheidende Verbesserung, insbesondere weil damit für Frauen in der ganzen Schweiz die gleichen rechtlichen und praktischen Voraussetzungen gelten sollen.

Allerdings löst sie keines der bestehenden grundsätzlichen Probleme: Das knappe Angebot an unabhängigen Beratungsstellen für Frauen mit und ohne Kinderwunsch, die fehlende ökonomische Unabhängigkeit der Frauen, der gesellschaftliche Druck ein "gesundes" Kind zu gebären etc. zwingen Frauen immer wieder in ein Dilemma.

Reta Caspar

Quellen:

- C. Meier-Seethaler: "Ursprünge und Befreiungen" (1988)
- B.G. Walker: "Das geheime Wissen der Frauen" (1995)
- Olympe: "Der verwertete Körper - Selektiert - Reproduziert - Transplantiert" (Heft 5,1996)
- EJPD: Änderung des Strafgesetzbuches betreffend Schwangerschaftsabbruch: Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (1997)
- Free Inquiry: "The Abortion Debate" (summer 96)